

Akute Pflegesituation - Kurzzeitige Arbeitsverhinderung, Pflegezeit und sonstige Freistellungen

- (1) Beamtinnen und Beamte haben Anspruch
 - dem Dienst **bis zu zehn Arbeitstagen** fernzubleiben (kurzzeitige Arbeitsverhinderung) oder
 - vom Dienst teilweise oder vollständig freigestellt zu werden bis zur Dauer von maximal
 - a) **sechs Monaten** (Pflegezeit, Betreuung pflegebedürftiger minderjähriger Angehöriger) oder
 - b) **drei Monaten** (Begleitung letzte Lebensphase),soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen. Soweit Kosten für die ärztliche Bescheinigung entstehen, werden sie vom Dienstherrn übernommen.
- (3) Die Freistellung nach § 16 (Fn 15) Absatz 1, Nummer 1, erfolgt im Umfang von 9 Arbeitstagen unter Fortzahlung der Besoldung, soweit keine andere Person bezahlte Freistellung im Rahmen der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung für dieselbe pflegebedürftige Person in Anspruch nimmt. Der Dauer der Freistellung liegt eine Fünf-Tage-Woche zugrunde. Zeiten einer vollständigen Freistellung nach Absatz 1, Nummer 2, erfolgen als Urlaub ohne Besoldung.
- (4) Urlaub unter Fortsetzung der Besoldung wird für bis zu fünf Arbeitstage pro Kalenderjahr gewährt, wenn es aus medizinischen Gründen notwendig ist, dass die Beamtin oder der Beamte bei einer stationären Krankenhausbehandlung von u.a. Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und behinderten Verwandten, zur Begleitung aufgenommen wird. Die Notwendigkeit der Begleitung muss durch die stationäre Einrichtung bescheinigt werden. Dies entfällt bei Kindern, die das neunte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, da hier die Notwendigkeit der Mitaufnahme einer Begleitperson aus medizinischen Gründen unwiderlegbar vermutet wird.
- (5) Beamtinnen und Beamten ist für die Dauer der Freistellungen nach §§ 3, 4 des Pflegezeitgesetzes auf Antrag auch eine Teilzeitbeschäftigung zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (6) Vollständige oder teilweise Freistellungen nach § 3 des Pflegezeitgesetzes unterbrechen eine Elternzeit, Beurlaubung nach §§ 64, 70 des Landesbeamtengesetzes oder eine Teilzeitbeschäftigung nach §§ 64, 65 des Landesbeamtengesetzes. Sie sind spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich zu beantragen.
- (7) Bei einer Kombination müssen Pflegezeit und Familienpflegezeit (§ 16a) in unmittelbarem Anschluss aneinander erfolgen. Pflegezeit und Familienpflegezeit dürfen gemeinsam 24 Monate je pflegebedürftiger Angehöriger oder pflegebedürftigem Angehörigen nicht überschreiten (Gesamtdauer).

(In entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 1 und 2, des § 3 Absatz 1 bis 6, § 4 und des § 7 Absatz 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung § 16 FrUrlV NRW Verordnung über die Freistellung wegen Mutterschutz für Beamtinnen, Eltern- und Pflegezeit, Erholungs- und Sonderurlaub der Beamtinnen und Beate im Land Nordrhein-Westfalen)

„**Nahe Angehörige**“ im Sinne des Pflegezeitgesetzes sind:

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder

Notwendig ist eine ärztliche Bescheinigung des Arztes, dass der Angehörige nach seiner Einschätzung pflegebedürftig ist. Die erforderliche Freistellung erfolgt sofort. Für diese Auszeit von max. 10 Arbeitstagen erhalten die Beamtinnen und Beamten die Besoldung für bis zu 9 Arbeitstage. Ein Genehmigungsvorbehalt besteht nicht und entgegenstehende dienstliche Gründe sind unbeachtlich. Ihren Antrag reichen Sie bei Ihrer Sachbearbeitung bei der Bezirksregierung ein. Aufgrund der Dringlichkeit können Sie Fax, Telefon und Brief per Einschreiben verwenden.

Angestellte können Pflegeunterstützungsgeld bei der Pflegeversicherung des zu Pflegenden beantragen, max. 90% des Nettogehaltes.

Pflegezeit bis zu sechs Monaten

Lehrkräfte haben die Möglichkeit, bis zu 6 Monate ganz oder teilweise dem Dienst fernzubleiben, um einen pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen. Die Freistellung kann als Urlaub ohne Besoldung erfolgen. Eine Ankündigung ist 10 Arbeitstage vor Beginn schriftlich beim Dienstherrn einzureichen. Der Umfang und die Freistellung müssen zeitgleich geklärt werden. Angestellte haben einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen, das helfen kann, den Verdienstaufschlag abzufedern. Die Beantragung dafür erfolgt bei der BAFzA.

Betreuung bei minderjährigen Angehörigen

Für die Betreuung von minderjährigen Angehörigen gilt dies auch. Die Pflege kann auch in außerhäuslicher Umgebung stattfinden; allerdings setzt die Freistellung eine Pflegebedürftigkeit mit mindestens Pflegestufe I voraus.

Begleitung in der letzten Lebensphase

Zur Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase ist eine Freistellung von bis zu 3 Monaten möglich. Die Pflege kann auch in außerhäuslicher Umgebung, z. B. einem Hospiz, erfolgen.

Die Pflegezeit der zuletzt genannten drei Möglichkeiten kann auch in Teilzeitbeschäftigung mit anteiliger Besoldung realisiert werden. (§16 FrUrlV NRW)

Bei einer vollen Freistellung erfolgt bei Beamtinnen und Beamten die Beurlaubung ohne Bezüge. Die Beihilfeberechtigung ändert sich nicht dadurch.

Angestellte können bei voller Freistellung die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkasse in Anspruch nehmen oder müssen sich selbst versichern.

Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV.